

1 ORGAN: GENERALVERSAMMLUNG

2

3 THEMA: ETABLIERUNG DER SCHUTZVERANTWORTUNG ALS
4 INTERNATIONALE NORM UND MAßNAHMEN ZU IHRER
5 UMSETZUNG

6

7 DIE GENERALVERSAMMLUNG,

8

9 *in der Verantwortung*, die grundlegenden, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
10 niedergelegten Rechte der Person zu schützen,

11

12 *in Bekräftigung* des Konzepts der internationalen Schutzverantwortung,

13

14 *bestürzt* über schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte durch ethnische
15 Säuberungen, Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

16

17 *unter Betonung* der grundsätzlichen Bejahung des Prinzips der staatlichen Souveränität unter
18 Verweis auf Artikel 2 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen,

19

20 *unter Hinweis* auf die Aufnahme des Konzepts der internationalen Schutzverantwortung in die
21 Artikel 138 und 139 des UN-Weltgipfels im Jahre 2005,

22

23 *unter Hinweis* auf die Umsetzung des Konzepts der internationalen Schutzverantwortung in
24 Artikel 4 (h) der Gründungsakte der Afrikanischen Union,

25

26 1. *betont* die grundsätzliche Verantwortung eines souveränen Staates, seine
27 Schutzpflichten gegenüber seinen Bürgern zu erfüllen und die unveräußerlichen
28 Rechte aller in seinem Staatsgebiet oder in von ihm verwalteten Gebieten
29 befindlichen Personen zu achten und zu schützen;

30

31 2. *betrachtet* die Souveränität eines Staates als eingeschränkt, wenn ein Staat die
32 grundlegende Verantwortung, die unveräußerlichen Rechte seiner Bürger und aller

- 33 auf seinem Staatsgebiet befindlicher Personen zu achten und zu schützen, nicht
34 wahrnimmt, indem ein Staat ethnische Säuberung, Genozid, Kriegsverbrechen
35 oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit durchführt oder durchführen lässt oder
36 nicht dagegen vorgeht, sei es aus dem fehlenden Willen oder der fehlenden
37 Möglichkeit heraus;
- 38
- 39 3. *kommt zu dem Schluss*, dass die internationale Gemeinschaft bei einer
40 Einschränkung der staatlichen Souveränität gemäß dem operativen Absatz 2 dieser
41 Resolution in der grundsätzlichen Schutzverantwortung steht, die
42 unveräußerlichen Menschenrechte der Person zu schützen und gegebenenfalls
43 wiederherzustellen;
- 44
- 45 4. *fordert* einen Staat, der bei gutem Willen aus Gründen der fehlenden
46 Möglichkeiten seine Pflicht, die unveräußerlichen Rechte seiner Bürger und aller
47 auf seinem Staatsgebiet befindlicher Personen zu achten und zu schützen, nicht
48 wahrnimmt, indem dieser Staat ethnische Säuberung, Genozid, Kriegsverbrechen
49 oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in seinem Staatsgebiet langfristig nicht
50 unterbinden kann, mit Nachdruck *auf*, die internationale Gemeinschaft um
51 Unterstützung zu ersuchen;
- 52
- 53 5. *legt* den Staaten der internationalen Gemeinschaft *dringend nahe*, dem im Sinne
54 des operativen Absatzes 4 dieser Resolution betroffenen Staat in Absprache mit
55 diesem Hilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gewährleisten;
- 56
- 57 6. *legt* Staaten und Zivilgesellschaften *nahe*, auf innerstaatlicher Ebene präventive
58 Maßnahmen zur Verhinderung von ethnischer Säuberung, Genozid, Völkermord
59 und Verbrechen gegen die Menschlichkeit als ein primäres Ziel zu etablieren;
- 60
- 61 7. *ersucht* den Generalsekretär, sich in enger Zusammenarbeit mit den Hohen
62 Kommissaren für Menschenrechte und für Flüchtlinge, den Staaten der
63 internationalen Gemeinschaft, regionalen und subregionalen Organisationen sowie
64 Nichtregierungsorganisationen für die Einrichtung fester Strukturen für die

- 65 frühzeitige Erkennung von Anzeichen ethnischer Säuberung, eines Genozids, von
66 Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzusetzen und zur
67 Prävention gegebenenfalls diplomatische Maßnahmen zur zivilen Konflikt-
68 bewältigung zu ergreifen;
- 69
- 70 8. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung, sowie alle souveränen
71 Mitgliedstaaten, gemäß der UN-Charta gegebenenfalls dem Sicherheitsrat
72 gravierende Verletzungen der unveräußerlichen Rechte der Person durch ethnische
73 Säuberung, Genozid, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit
74 sowie Anzeichen für die Vorbereitung der genannten Tatbestände vorzulegen;
- 75
- 76 9. *empfiehlt* dem Sicherheitsrat, bei Anzeichen für die Vorbereitung der im
77 operativen Absatz 8 dieser Resolution erwähnten Tatbestände im Sinne von
78 Artikel 36 Absatz 1 der Charta präventive Maßnahmen zu empfehlen;
- 79
- 80 10. *empfiehlt* dem Sicherheitsrat, gegebenenfalls gemäß seiner in der Charta
81 festgelegten Vollmachten unter Anwendung der Bestimmungen von Kapitel VII
82 der UN-Charta tätig zu werden, um die im operativen Absatz 3 dieser Resolution
83 dargelegten Schutzpflichten der internationalen Gemeinschaft in genügender
84 Hinsicht zu erfüllen, wenn die Souveränität eines Staates gemäß dem operativen
85 Absatz 2 dieser Resolution eingeschränkt ist;
- 86
- 87 11. *appelliert an* die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, von ihrem Vetorecht
88 nur dann Gebrauch zu machen, wenn dieses dem Wohle der Menschheit dient und
89 nicht ihrem eigenen wirtschaftlichen Vorteil oder politischem Interesse;
- 90
- 91 12. *betont*, dass Maßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta, um die im operativen
92 Absatz 3 dargelegten Schutzpflichten der internationalen Gemeinschaft zu
93 erfüllen, im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Charta nur in Übereinstimmung mit
94 den in der Charta niedergelegten Zielen der Vereinten Nationen und mit den
95 Kriterien dieser Resolution beschlossen werden sollen;
- 96

- 97 13. *betont* die Wichtigkeit der zivilen Konfliktbewältigung und sieht damit verbunden
98 den Beschluss militärischer Maßnahmen durch den Sicherheitsrat gemäß Kapitel
99 VII der Charta zur Wahrnehmung der im operativen Absatz 3 dieser Resolution
100 dargelegten Schutzpflichten der internationalen Gemeinschaft nur als letztes Mittel
101 oder bei besonderer Dringlichkeit der Situation als gerechtfertigt an;
102
- 103 14. *betont*, dass bei derartigen militärischen Maßnahmen das Prinzip der
104 Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss;
105
- 106 15. *sieht* die internationale Gemeinschaft in der Verantwortung, bei gegebenenfalls
107 nach dem operativen Absatz 10 dieser Resolution ergriffenen militärischen
108 Maßnahmen, Wiederaufbau- und Stabilisierungsmaßnahmen in den betroffenen
109 Gebieten durchzuführen;
110
- 111 16. *empfiehlt*, dabei die Kommission für Friedenskonsolidierung auf Ersuchen des
112 Sicherheitsrates oder der Generalversammlung mit einzubinden;
113
- 114 17. *betrachtet* die möglichst schnelle Wiederherstellung der staatlichen Souveränität
115 eines betroffenen Staates nach Wiedereinkehren des Friedens auf der Grundidee
116 des Prinzips des Selbstbestimmungsrechts der Völker als außerordentlich wichtig;
117
- 118 18. *verlangt*, dass beim Wiederaufbau eines Staates Kultur und Religion eines Staates
119 unter besonderer Berücksichtigung stehen;
120
- 121 19. *empfiehlt* dem Sicherheitsrat, sowohl bei Präventionsmaßnahmen im Sinne von
122 Artikel 52, Absatz 2 der Charta als auch bei Maßnahmen nach Kapitel VII der
123 Charta im Sinne von Artikel 53, Absatz 1, Satz 1 der Charta sowie bei sich
124 anschließenden Wiederaufbaumaßnahmen nach vorheriger eingehender Prüfung
125 die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen zu suchen;
126
- 127 20. *empfiehlt*, sowohl bei Präventionsmaßnahmen als auch bei Maßnahmen des
128 Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Charta sowie bei sich an militärische

- 129 Maßnahmen anschließenden Wiederaufbaumaßnahmen die Kooperation mit
130 humanitären Organisationen im Sinne einer integrierten Führungsstruktur
131 auszubauen;
132
- 133 21. *behält sich vor*, dem Sicherheitsrat gegebenenfalls ein Handeln gemäß dem
134 operativen Absatz 3 dieser Resolution zu empfehlen;
135
- 136 22. *kommt zu der Überzeugung*, dass der Internationale Gerichtshof in Rechtsfragen
137 zur Durchführung der internationalen Schutzverantwortung unter Wahrung des
138 Statuts und der völkerrechtlichen Grundlagen des Gerichtshofs angerufen werden
139 kann;
140
- 141 23. *fordert* alle Staaten, die den internationalen Strafgerichtshof noch nicht anerkannt
142 haben, auf, dies so bald wie möglich durch Ratifikation des Romstatutes
143 nachzuholen;
144
- 145 24. *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung, der Generalversammlung und
146 dem Sicherheitsrat Vorschläge zur weiteren Umsetzung der Schutzverantwortung
147 zu unterbreiten;
148
- 149 25. *ersucht* den Sicherheitsrat, in Fragen der Schutzverantwortung eng mit dem
150 Menschenrechtsrat zusammenzuarbeiten und dessen jährliche Berichte in seine
151 Entscheidungen mit einzubeziehen;
152
- 153 26. *betont*, in dieser Angelegenheit weiterhin tätig bleiben zu wollen.